

# Die Bedeutung des Normenvertrages im Völkerrecht

Autor(en): **Wackernagel, Jacob**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV**

Band (Jahr): **50 (1931)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-895954>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Die Bedeutung des Normenvertrages im Völkerrecht.

Von Prof. JACOB WACKERNAGEL, Basel.

---

## I.

Im internationalen Leben werden zwischen einzelnen Staaten des öftern Verträge abgeschlossen, deren Wirkung nach der Absicht der Parteien im wesentlichen darin liegen soll, dass bestimmte gegenseitige Beziehungen unter einen Komplex objektiver Rechtsnormen gestellt werden. Der Effekt derartiger Verträge scheint auf den ersten Blick nicht in der Begründung gegenseitiger obligatorischer Berechtigungen und Verpflichtungen zu bestehen (obwohl dies doch ein wesentliches Element des Vertragsbegriffes darstellt), als vielmehr in der Schaffung einer allgemeinen Ordnung für bestimmte zwischenstaatliche Beziehungsgebiete zu liegen.

Der Völkerrechtstheorie ist die Schwierigkeit, solche Abmachungen als Verträge im üblichen Sinne des Wortes zu konstruieren, durchaus nicht unbekannt geblieben. Es bestehen darüber vielmehr eine Reihe bedeutsamer theoretischer Untersuchungen, auf deren wichtigste hier zunächst in aller Kürze eingegangen werden soll.

In einer viel zitierten Abhandlung über Staatsverträge und Gesetze als Quellen des Völkerrechts (1876) hat Bergbohm diesen Typus internationaler Verträge in dem Sinne charakterisiert, er enthalte „Rechtssätze“, abstrakte Regeln, welche die Staaten als gemeinsame Normen ihrer Handlungen für die Zukunft ausdrücklich vereinbaren. Ihr Inhalt ist „die gemeinsame Anerkennung oder Deklaration von Rechtsgrundsätzen“, so dass der Name Vertrag nur in uneigentlichem Sinne, die „Theorie der Verträge“ aber auf dieses paktierte Recht gar nicht

anwendbar sei. „Hierher gehören alle Konventionen über das Recht im Kriege, über die Rechte und Pflichten der Neutralen, über die Auslieferung von Verbrechern, den internationalen Schutz des Autorrechts, über die Anstalten zur Beförderung von Handel und Verkehr, über gewisse Zeremonien usw. Die Staaten sind in Ansehung solcher Verträge nicht Rechtssubjekte, sondern rechtsbildende Faktoren, und sollten jede passende Gelegenheit ergreifen, um in tunlichst weiter Ausdehnung mit andern Staaten auf diese Weise ein sicheres objektives Recht zur Ordnung der internationalen Beziehungen zu schaffen“ (S. 81 f.).

Diese Theorie eines rechtssetzenden Vertrags hat dann v. Holtzendorff<sup>1)</sup> übernommen, der ebenfalls in solchen Verträgen einen besonderen, für die Klassifikation der völkerrechtlichen Verträge grundlegenden Typus sieht und ihn wie folgt umschreibt: „Das Eigentümliche solcher unter den Quellen des Staatsrechts und Völkerrechts zu würdigenden Vertragsschlüsse liegt darin, dass die Kontrahenten dabei nicht nur wie kontrahierende Privatpersonen frei für sich selbst disponieren, sondern auch gleichzeitig Gesetze geben und für ihre souveränen Willensäußerungen die Form des Vertrages wählen können.“<sup>2)</sup> Er bezeichnet diesen Vertragstypus an anderer Stelle als: „Staatsverträge rechtlich normativen Inhalts, gleichviel ob dadurch eine dauernde Norm nur unter bestimmten einzelnen Staaten festgesetzt werden soll, oder ein allseitiger, auf den Hinzutritt und die Aneignung durch andere Staaten berechneter Rechtszustand geschaffen wird, was regelmässig dann der Fall ist, wenn es sich nach der Absicht der Kontrahenten um die Entwicklung eines allgemein zweckmässigen und allgemein anwendbaren Verkehrsgrundsatzes handelt.“<sup>3)</sup>

Gegen eine solche Konstruktion hat nun Triepel in seinem klassischen Werk, Völkerrecht und Landesrecht,

---

<sup>1)</sup> Handbuch des Völkerrechts, I S. 97 ff.

<sup>2)</sup> S. 97.

<sup>3)</sup> S. 102.

Front gemacht<sup>4)</sup>. Er hebt hervor, dass die Theorie von besonderen, objektives Recht setzenden Verträgen an einem innern Widerspruch leidet. Denn es sei mit der Vorstellung Vertrag denknotwendig die weitere Vorstellung verbunden, dass dadurch vertragliche Rechte und Pflichten der Parteien begründet werden, was ja schon Bergbohm nicht unbemerkt geblieben ist. Ein Vertrag aber, dem — wie nun den rechtssetzenden Verträgen — diese Wirkung abgeht, der vielmehr nur die Geltung objektiven Rechts bewirkt, sei kein Vertrag mehr<sup>5)</sup>. Da bei dem Typus der sog. rechtssetzenden Verträge die Geltung eines Komplexes objektiver Völkerrechtsnormen wirklich eintrete und der Vertragsabschluss an sich sonst keine Folgen zeitige, so müssten solche Abmachungen einem anderen rechtsgeschäftlichen Typus eingeordnet werden. Und diesen sieht nun Triepel in der Vereinbarung, wie sie zuerst von Binding in seiner Schrift über die Gründung des Norddeutschen Bundes dargestellt worden ist.

Binding definiert die Vereinbarung als ein Rechtsgeschäft, für welches „die Verschmelzung inhaltlich gleicher Willen“ Wesensmerkmal ist<sup>6)</sup>. Diese Definition ist bekanntlich weiter ausgebaut worden durch Jellinek, der eine Vereinbarung dann annimmt, wenn die „Erzeugung einer einheitlichen, rechtlich relevanten Willenserklärung aus mehreren individuellen Willensaktionen“ bewirkt wird<sup>7)</sup>. Triepel selber fasst die Vereinbarung als Erzeugung eines einheitlichen Willens aus mehreren gegeneinander gerichteten, individuellen, inhaltlich gleichen Willensaktionen zur Befriedigung gleicher Interessen<sup>8)</sup>.

Zwei oder mehrere Staaten, die ihre Beziehungen auf gewissen Gebieten internationalen Daseins unter objektive Rechtsnormen zu stellen beabsichtigen (d. h. einen rechts-

---

<sup>4)</sup> Bes. S. 45 ff.

<sup>5)</sup> Vgl. bes. S. 49.

<sup>6)</sup> S. 69, 70.

<sup>7)</sup> System der subjektiven öffentlichen Rechte, 2. A. S. 204 ff.

<sup>8)</sup> Völkerrecht und Landesrecht, S. 51 ff.

setzenden Vertrag im Sinne Bergbohms abschliessen wollen), können nach Triepel zu diesem Ziele gelangen, indem sie eine Vereinbarung eingehen. Die dadurch entstandenen objektiven Völkerrechtsnormen stellen den „einheitlichen Willen“ der Parteien dar, der in diesem Rechtsgeschäft sich aus den individuellen, inhaltlich gleichen Willensaktionen gebildet hat und nun ihnen gegenüber als objektive Grösse gilt.

Eine solche Konstruktion dieses auch in der internationalen Praxis so häufig vorkommenden Rechtsgeschäftes ist in der Literatur stetsfort bekämpft worden<sup>9)</sup>, immerhin nicht mit durchschlagendem Erfolg. Dies wohl deswegen, weil die Schwächen der Vereinbarungstheorie leichter darzulegen sind, als dass sie selber durch eine bessere allgemeine Konstruktion der unter die Vereinbarung zu zählenden Rechtsgebilde ersetzt werden könnte.

Wenn nun auch zur Hauptsache bezüglich einer Kritik der Vereinbarungstheorie auf die in Anm. 9 zitierte Literatur zu verweisen ist, so müssen hier doch einige der wichtigsten Einwände wiederholt werden.

Da ist einmal zu sagen, dass der Begriffsumschreibung der Vereinbarung die für jede Begriffsbestimmung notwendige Klarheit mangelt. Eine Definition soll so gehalten sein, dass man aus ihr selber entnehmen kann, was mit ihr gemeint ist. Das kann nun aber von dieser Vereinbarungsdefinition nicht behauptet werden, und es ist deshalb auch nicht verwunderlich, wenn ihre Befürworter beständig gezwungen sind, durch eine umfangreiche Exemplifikation nicht etwa bloss den Begriff selber in seiner Tragweite im einzelnen zu erläutern, sondern seine fundamentale Unklarheit zu beheben.

Ein weiterer Einwand ist der: Die Vereinbarungsdefinition wurde im Gegensatz zum Vertragsbegriff gebildet, und es ist von ihren Verfechtern in diesem Zu-

---

<sup>9)</sup> Vgl. etwa die Literaturangabe bei v. Liszt-Fleischmann, Völkerrecht (12. A.) S. 17 Anm. 3, und bei Wackernagel, Ztschr. f. schweiz. Recht (n. F.) 49, S. 215.

sammenhänge namentlich ausgeführt worden: Während der Vertragsabschluss der Erfüllung entgegengesetzter Interessen der Parteien diene, sei die Vereinbarung zur rechtlichen Verwirklichung gleichgerichteter Interessen da. Beim Vertrag wollten die Parteien ein Entgegengesetztes, z. B. ein Geben und ein Bekommen, bei der Vereinbarung wollten sie dasselbe<sup>10)</sup>).

Dass derartige Argumentationen die so notwendige Unterscheidbarkeit zwischen Vertrag und Vereinbarung nicht herzustellen vermögen, liegt auf der Hand. Es ist im Gegenteil sehr wohl denkbar, dass auch beim Abschluss einer Vereinbarung die Parteien die Erfüllung entgegengesetzter Interessen verfolgen. Wenn z. B. zwei Staaten miteinander eine Vereinbarung über Normen der Kriegsführung eingehen, liegen die Interessen des einen Staates vielleicht zur Hauptsache bei den Bestimmungen, die die Rechte und Pflichten der Zivilbevölkerung im Kriege regeln, während der andere Staat die Vereinbarung deswegen eingegangen ist, weil darin seinen Interessen durch die Regelung der Befugnisse der kriegführenden Wehrmacht Genüge geleistet wird. Die Vereinbarungsbeteiligten wollen keineswegs ein Gleiches, was sie zum Abschluss der Vereinbarung veranlasste, sondern der eine Staat will eigentlich nur ein Statut der Zivilbevölkerung im Kriege, weswegen er die Vereinbarung annimmt, der andere Staat Normen für die kriegführenden Truppen selber. Die Parteien nehmen die sie nicht interessierenden Teile des Vereinbarungstextes lediglich in Kauf dem Teile zuliebe, der ihnen wichtig erscheint. Ihre Interessen sind keineswegs gleichgerichtet, trotzdem bei dem gewählten Beispiel eine Vereinbarung vorliegt und eine gleiche Richtung der Parteiinteressen nach der herrschenden Theorie zum Wesensmerkmal der Vereinbarung gehört.

Mit nicht geringerem Recht könnte man aber (sofern überhaupt in einer solchen künstlichen Argumentation

---

<sup>10)</sup> Vgl. z. B. Triepel S. 52.

gefolgert werden darf) sagen, dass umgekehrt in einem Vertrag keineswegs beide Parteien stets etwas Verschiedenes „wollen“. Möglicherweise „will“ bei einem Kaufvertrag der Käufer nicht bloss die Kaufsache erhalten, sondern ev. auch, dass der Verkäufer den Kaufpreis erhält. Er hat daran z. B. deswegen ebenfalls ein geschäftliches Interesse, weil eine wirtschaftliche Stärkung seines Lieferanten, mit dem er in dauernder geschäftlicher Beziehung steht, für sein eigenes geschäftliches Vorwärtskommen vorteilhaft sein kann. Aus ähnlichen Gründen kann der Verkäufer ein Interesse daran haben, dass der Käufer die Kaufsache auch wirklich „erhält“, dass er sie in seinem Geschäfte verwendet und bekannt macht; sein vertragliches Interesse braucht nicht mit dem Erhalt des Kaufpreises befriedigt zu sein. Trotzdem nun in derartigen, praktisch nicht seltenen Fällen unbestrittenermassen gleichlaufende, auf einen neuen Rechtszustand gerichtete Interessen vorliegen können, würde doch kein Mensch behaupten wollen, es sei ein solcher Kaufvertrag deswegen kein Vertrag, sondern eine Vereinbarung.

Hinzukommt ein weiteres: Wenn die Vereinbarung etwas vom Vertrage konstruktiv Verschiedenes sein soll, dann muss sich das auch in der Praxis irgendwie auswirken. Es müssten sich notgedrungen beim Vorgang eines Vertragsabschlusses und bei der Schaffung einer Vereinbarung ebenso wie bei der Auswirkung dieser Rechtsgeschäfte formale Verschiedenheiten entwickelt haben. Dem ist nun aber gerade für das Völkerrecht nicht so, „da völkerrechtlich überall dieselben Vertragsgrundsätze Platz greifen, auch da, wo es sich um eine Vereinbarung handelt“<sup>11)</sup>. Es gelten hinsichtlich des Abschlusses, hinsichtlich des Beginns wie der Beendigungsformen genau die gleichen Regeln, ob es sich um einen Vertrag oder um das Mysterium einer Vereinbarung handelt. Höchstens eine Besonderheit könnte hervorgehoben werden, dass an einer Vereinbarung unter Umständen beliebig viele Staaten beteiligt sein

<sup>11)</sup> Nippold, Völkerrechtlicher Vertrag S. 42 Anm. 22.

können, ohne sich deswegen in zwei Parteien gruppieren zu müssen. Dies kann aber, wie noch zu zeigen ist, durchaus im Rahmen der Vertragskonstruktion erklärt werden.

Schliesslich ist auch aus dem Grunde eine Scheidung zwischen Vertrag und Vereinbarung im Gebiet des Völkerrechts nicht wohl möglich, weil eine ganze Reihe völkerrechtlicher Übereinkommen stückweise unter den Vertrag, stückweise unter den Vereinbarungstypus zu rechnen wäre, wobei eine Abgrenzung der Vertrags- und der Vereinbarungs-elemente sich keineswegs ohne weiteres durchführen liesse. Nehmen wir etwa den Vertrag von Versailles, der in seiner redaktionellen Fassung bald konkrete vertragliche Berechtigungen und Verpflichtungen der Vertragsparteien klar genug formuliert, in andern Partien wiederum als objektiv gefasste Rechtsnormen, „die beide Parteien in gleicher Interessenrichtung wollen“, d. h. als Vereinbarung im Sinne der Triepelschen Lehre, erscheint.

Derartige Erwägungen lassen es gewiss als berechtigt erscheinen, erneut den Versuch zu unternehmen, auch die Vereinbarung unter den Vertragsbegriff, allerdings als einen in seiner juristischen Konstruktion besondern Typus desselben, zu subsumieren. Und dieser besondere Typus ist der Normenvertrag.

## II.

Der Normenvertrag hat als eine besondere Vertragsart in letzter Zeit seine wohl erschöpfendste Darstellung erfahren durch Hueck<sup>12)</sup>.

Hueck unterscheidet dabei mehrere Untertypen, wobei die Unterscheidung in — vielleicht nicht ganz glücklich bezeichnete — „einseitige“ und „zweiseitige“ Normenverträge von Bedeutung ist. Im übrigen definiert ihn Hueck als einen Vertrag, „in dem Normen vereinbart werden, die für schuldrechtliche Einzelverträge massgebend sein sollen“ (S. 43). Das Merkmal der einseitigen

<sup>12)</sup> Iherings Jahrbücher, 73 S. 33 ff.



Normenverträge besteht darin, dass hier gewisse Normen vertraglich festgelegt werden, welche die Parteien bei Verträgen mit Dritten zu beachten versprechen. Konkurrenzfirmen stellen beispielsweise einen Preistarif und allgemeine Lieferungsbedingungen fest, welche sie im Geschäftsverkehr mit ihren Kunden gleichmässig beobachten wollen. „Weitere Beispiele bilden Verträge zwischen Gemeinden oder Kommunalverbänden mit Kleinbahngesellschaften, Gaswerken usw., in denen Tarife für die Benützung der Bahn, für die Lieferung von Elektrizität oder Gas an die einzelnen Verbraucher festgelegt werden.“<sup>13)</sup> Demgegenüber besteht das Wesensmerkmal des zweiseitigen Normenvertrages darin, dass hier die Parteien des Normenvertrages identisch sind mit den Parteien des oder der Einzelverträge, für welche die vereinbarten Normen massgebend sein sollen. Von diesem letzteren Typus allein ist hier auszugehen.

Seine Begriffsbestimmung scheint nun allerdings der Erweiterung fähig<sup>14)</sup>. Es entspricht weder einer konstruktiven Notwendigkeit, noch erfordert es die Verwendung derartiger Gebilde im praktischen Rechtsleben, einen solchen zweiseitigen Normenvertrag nur dann anzunehmen, wenn darin allgemeine Regeln vereinbart werden sollen, die für gewöhnliche schuldrechtliche Einzelverträge massgebend sind. Theoretisch denkbar, wie praktisch oft vorkommend, sind Normenverträge, in denen generelle Regeln für die Gestaltung von rechtsgeschäftlichen, nicht bloss vertraglichen Beziehungen zwischen den Normenvertragsparteien aufgestellt sind. Wenn beispielsweise eine Bank mit ihren Kunden „allgemeine Geschäftsbedingungen“ vereinbart, die im Rahmen der allgemeinen Rechtsforderung als objektives Sonderrecht für die bankgeschäftlichen Beziehungen zwischen Bank und Kunden massgebend sein sollen, so liegt hier zweifelsohne ein Anwendungsfall eines

---

<sup>13)</sup> S. 43.

<sup>14)</sup> Vgl. dazu Wackernagel, Ztschr. für schweiz. Recht 49 (n. F.) S. 206 ff.

zweiseitigen Normenvertrages vor. Und gewiss enthalten nun solche allgemeine Geschäftsbedingungen zur Hauptsache Regeln, welche zur Interpretation konkreter Kontokorrent-, Depot-, Darlehensverträge herangezogen werden sollen, und aus denen für die letzteren der jeweiligen konkret massgebliche Vertragsinhalt zu entnehmen ist. Insoweit werden diese Normen erst aktuell für den Fall, dass derartige Verträge überhaupt einmal abgeschlossen worden sind. Daneben aber enthalten solche Geschäftsbedingungen etwa auch Bestimmungen über rechtsgeschäftliche Beziehungen, ausserhalb des Bereichs bereits bestehender vertraglicher Bindung, z. B. darüber, wer bei telephonischen oder telegraphischen Übermittlungsfehlern im Verkehr zwischen Bank und Kunden einzustehen habe, oder wie es mit der Zeichnungsberechtigung gegenüber der Bank zu halten sei, soweit diese Verhältnisse nicht durch allgemeine zwingende Gesetzesbestimmungen geordnet sind.

Wie aber kann nun ein solcher Normenvertrag konstruiert, d. h. mit welchen Mitteln der uns gewohnten juristischen Begriffswelt kann er verstanden werden? Abwegig wäre es, ihn als — suspensiv bedingten — Vorvertrag zu fassen. Denn ganz abgesehen davon, dass die in ihm enthaltenen allgemeinen Regeln auch auf ausservertragliche rechtsgeschäftliche Beziehungen der Parteien Anwendung finden können, dürfte es vorkommen, dass Normenverträge auch in bezug auf bereits von früher her bestehende Einzelverträge Anwendung finden. Eine Versicherungsgesellschaft und ein Versicherungsnehmer vereinbaren beispielsweise neue allgemeine Versicherungsbedingungen, welche nunmehr auf einen seit langem laufenden Versicherungsvertrag Anwendung finden und diesen letzteren nun in seinen Auswirkungen modifizieren.

Vielmehr wird beim Versuche einer Konstruktion dieses Vertragstypus von den folgenden allgemeinen Überlegungen auszugehen sein: Die besondere juristische Natur jeder Vertragsart kann einmal durch die Beantwortung der Frage bestimmt werden, welche gegenseitigen

Ansprüche den Parteien daraus erwachsen. Der Mietvertrag z. B. unterscheidet sich, neben andern Momenten, vom Pachtvertrag dadurch, dass bei ersterem nur der Gebrauch, beim letzteren Gebrauch und Nutzung des Miet- resp. Pachtobjektes vom Mieter, resp. Pächter beansprucht wird. Im weiteren kann ein Vertragstypus auch definiert werden durch das Objekt eines Vertrags, durch den vielumstrittenen Vertragsgegenstand. So wird etwa der Immobiliarkauf vom Kaufvertrag über eine bewegliche Sache lediglich durch die Verschiedenheit des Vertragsgegenstandes, des Kaufobjekts, begrifflich zu unterscheiden sein, soweit man von den verschiedenen Formalien des Vertragsabschlusses absehen will. Von solchen Gesichtspunkten aus dürfte nun auch der Normenvertrag zu konstruieren sein.

Dabei kann nicht entschieden genug betont werden, dass der im Vertrag selber enthaltene objektive Regelkomplex hinsichtlich der besonderen juristischen Natur des Normenvertrags keine Auskunft zu geben vermag, schon deswegen nicht, weil diese Normen sich auf alle denkbaren Vertragstypen, wie Kauf-, Miet-, Darlehens-, Versicherungsverträge usw. beziehen können. In gleicher Weise beziehen sich die bestehenden völkerrechtlichen Normenverträge auf alle nur denkbaren Gebiete des internationalen Lebens. Der im Vertrag enthaltene Normkomplex enthält überhaupt, wie noch im einzelnen zu zeigen sein wird, erst mittelbar und sekundär Verpflichtungen zwischen den Vertragsparteien. Die durch den Vertragsabschluss hergestellte gegenseitige obligatio, die Willensbindung, die der Vertrag zwischen den Parteien bewirkt, liegt vielmehr im Versprechen beschlossen, die im Vertrag umschriebenen Regeln in gewissen gegenseitigen Beziehungen als objektive Ordnung gegen sich gelten zu lassen und sich ihr zu unterwerfen. Es ist dieses Versprechen etwa analog der beim Beitritt zu einem Verband übernommenen Verpflichtung, das objektive Verbandsrecht (z. B. Statuten) im Rahmen der

durch den Verband umschriebenen Beziehungen zwischen den Verbandsmitgliedern gegen sich gelten zu lassen. Dieser Inhalt der dem Normenvertrag eigentümlichen Verpflichtung ist demnach nichts Einzigartiges, das wir nicht auch in anderen Gebieten des Rechtssystems antreffen.

Die hier vorgeschlagene Konstruktion entspricht offensichtlich auch der Absicht der Parteien, die untereinander einen Normenvertrag abschliessen. Sie wollen mit dem Vertragsabschluss den Erfolg und die Wirkung anstreben, dass zwischen ihnen für gewisse gegenseitige Beziehungen ein generelles Sonderrecht gelten soll. Der in jedem Normenvertrag enthaltene Komplex objektiver Regeln ist dann dasjenige, worauf sich die gegenseitige Verpflichtung bezieht, und hat im Verträge demgemäss eine dem Vertragsgegenstand analoge Stellung<sup>15)</sup>.

Gegen diese Auffassung liessen sich nun allerdings verschiedene Einwendungen erheben: Es könnte einmal gesagt werden, dass schliesslich alle Verträge unter eine solche Konstruktion des Normenvertrags gebracht werden könnten. Denn jeder Vertrag enthalte für die Beteiligten eine *lex contractus*, durch welche ihr gegenseitiges Verhalten bestimmt wird. Jeder Kaufvertrag z. B. enthalte die Norm, dass der Verkäufer die Kaufsache dem Käufer überantworten und dass dieser den Kaufpreis bezahlen müsse. Und man könnte darum einen Kaufvertrag nun auch so konstruieren, dass Käufer und Verkäufer sich gegenseitig verpflichten, diese *lex contractus*: Übereignung der Kaufsache resp. Zahlung des Kaufpreises gegen sich gelten zu lassen.

Darauf ist nun zunächst zu erwidern: Es besteht zwischen einem echten Normenvertrag und einem gewöhnlichen, auf einzelne Transaktionen gerichteten Vertrag ein Unterschied zunächst insofern, als der Normkomplex im

---

<sup>15)</sup> Dies ist bezüglich der allgemeinen Normen des Tarifvertrags schon betont worden von Claes, *Contract collectif*, Bruxelles 1910, p. 200.

Normenvertrag eine allgemeine und unbeschränkte Zahl bloss möglicher konkreter vertraglicher Beziehungen betreffen, genau so wie ein Gesetzbuch, während die *lex contractus* eines bestimmten Kaufvertrags lediglich bestimmt, dass in einem einmaligen Falle der Verkäufer X dem Käufer Y die Kaufsache A übereignen, und dementsprechend der Y dem X den Kaufpreis zu zahlen hat. Abgesehen davon zielt der Normenvertrag überhaupt nicht auf eine Erfüllung der im Normkomplex geregelten konkreten vertraglichen Verhältnisse. Es wird mit dem Normenvertrag in deren Bereich gar keine Leistung irgend welcher Art angestrebt. Sondern er bedeutet und soll nur die Wirkung haben, dass wenn z. B. auf einzelne Leistungen gerichtete Verträge effektiv abgeschlossen werden, für deren Auslegung der Normkomplex des Normenvertrags herangezogen werden soll. Es liegt hier ja auch gar nicht in der Absicht der Parteien, bestimmte konkrete Leistungen hervorzurufen, sondern bloss zwischen sich ein Sonderrecht zu schaffen, nach welchem sich im einzelnen konkrete Leistungen abwickeln sollen, sobald darüber effektiv stipuliert worden ist. Wenn z. B. eine Geschäftsfirma mit einer Versicherungsgesellschaft einen Normenvertrag über spezielle, nur ihr gewährte allgemeine Versicherungsbedingungen abschliesst, so liegt hier nicht nur keine Versicherung vor, sondern es bleibt auch unbestimmt, ob und in welchem Umfange überhaupt Versicherungsverträge abgeschlossen werden sollen. Die Parteien verpflichten sich lediglich, die Sonderordnung dieser allgemeinen Versicherungsbedingungen gegen sich gelten zu lassen. In diesem Sinne wollen auch bei völkerrechtlichen Normenverträgen die Staaten „in der Absicht der Rechtssetzung kontrahieren“<sup>16)</sup>.

Immerhin soll nicht bestritten werden, dass die Fassung zahlreicher Verträge im privaten und namentlich im Völkerrecht diese Unterscheidung, ob ein Normenvertrag oder auf eine konkrete Leistung gerichteter Ver-

<sup>16)</sup> Holtzendorff, Handb. I, S. 98.

trag vorliegt, oft nicht ohne weiteres zulässt. Diese Übergangstypen jedoch sind kein Beweis gegen die konstruktive Möglichkeit und das praktische Vorkommen des reinen Normenvertrags.

Namentlich aber besteht zwischen Normenverträgen und sonstigen Verträgen die eine Gemeinsamkeit, dass beides Verträge sind.

Es bedeutet dies für den Normenvertrag, dass der Geltungsgrund des Normenkomplexes letztlich in der vertraglichen Verpflichtung der Parteien, die sich zu seiner Unterwerfung unter ihn verpflichtet haben, beruht. Der Normkomplex wird durch den Vertragsabschluss keineswegs mit einer von den Parteien unabhängigen Geltungskraft ausgestattet, so wie etwa die Normen eines Vereinsbeschlusses nun eine in der Statuierung durch den Verband liegende und von den einzelnen Mitgliedern unabhängige Geltungskraft besitzen.

Verstöße einer Partei gegen eine Regel des Normenkomplexes stellen damit indirekt zugleich Vertragsverletzungen dar, insofern als sie ein Zuwiderhandeln gegen das normenvertraglich gegebene Versprechen enthalten, den Normenkomplex, so wie er lautet, als geltendes Recht anzuerkennen.

Wenn wir somit das Trennende, wie das Gemeinsame zwischen der juristischen Gestaltung eines Normenvertrags und eines sonstigen Vertrags glauben in aller Kürze dargelegt zu haben, so müssen diese Ausführungen nun noch durch einige wenige Bemerkungen über den rechtspolitischen Sinn der Normenverträge ergänzt werden. Es stellt sich hiermit die Frage, wieso man im praktischen Rechtsleben überhaupt dazu veranlasst wird, solche Normenverträge abzuschliessen. Und da ist nun zu sagen:

Ihr Zweck kann einmal in einer Rationalisierung des Rechtsverkehrs, in einer Ökonomie in der juristischen Ausarbeitung der einzelvertraglichen Beziehungen liegen. Man will auf komplizierte vertragliche Abmachungen von Fall zu Fall verzichten, nimmt infolgedessen die immer

wiederkehrenden Vertragsberedungen aus den konkreten Einzelverträgen heraus und legt sie ein für allemal normenvertraglich fest. Dies ist etwa der Fall, wenn eine Versicherungsgesellschaft allgemeine Versicherungsbedingungen ausarbeitet und anlässlich des Abschlusses von einzelnen Versicherungsverträgen der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit dem eigentlichen Versicherungsvertrag mit der Gesellschaft nun stets noch einen Normenvertrag über die allgemeinen Versicherungsbedingungen abschliesst, deren Text möglicherweise nur zum kleinen Teil überhaupt auf das in Frage stehende Versicherungsverhältnis Bezug nimmt<sup>17)</sup>. Ein anderes Beispiel ist der häufige Fall, dass zwei Geschäftsfirmen, die in dauernde geschäftliche Beziehungen zueinander treten, vorerst allgemeine Lieferungsbedingungen normenvertraglich festlegen, unter denen sich in der Zukunft dann die einzelnen Kaufverträge abwickeln sollen. Durch Abschluss eines Normenvertrags werden die späteren Verträge von immer wiederkehrenden, oft sehr wichtigen, vertraglichen Einzelheiten entlastet, indem dieselben im Normkomplex des Normenvertrages als objektiv zwischen den Parteien geltende Regel ein für allemal festgelegt sind. Die Parteien werden zugleich von der sonst von Fall zu Fall immer wieder notwendigen juristischen Vorsicht beim Abschluss der einzelnen Kaufverträge befreit.

In andern Fällen wiederum mag mehr die rechtliche Konsolidierung einer bestimmten wirtschaftlichen Position als allgemeiner Vertragszweck im Vordergrund stehen<sup>18)</sup>. Dies ist namentlich da der Fall, wo Berufs- und Wirtschaftsverbände miteinander Verträge über Normen abschliessen, welche für vertragliche Beziehungen nicht ihrer selbst, sondern ihrer Mitglieder massgebliches objektives Recht darstellen. Man denke hier etwa an Verträge zwischen Einkaufs- und Verkaufsverbänden, über

---

<sup>17)</sup> Vgl. Wackernagel, a. a. O. S. 210.

<sup>18)</sup> Vgl. hierzu auch die Bemerkungen von Hueck, a. a. O. S. 33 f., und Wackernagel, a. a. O. S. 209 f.

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen, Mieter- und Vermieterverbänden über allgemeine mietrechtliche Normen, welche beim Abschluss einzelner Mietverträge massgebend sein sollen, namentlich aber an Verträge zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden über Normen, welche auf Einzelarbeitsverträge zwischen Mitgliedern des Arbeitgeber- und des Arbeitnehmerverbandes zur Anwendung kommen sollen.

### III.

Schon bei einem flüchtigen Überblick über die verschiedenen Formen, wie im internationalen Leben die Staaten ihre an sich höchst vielfachen Beziehungen rechtlich ausgestalten, lassen sich eine grosse Anzahl derselben dem Normenvertrag oder einer seiner im Völkerrecht besonders deutlichen Abarten subsumieren. Man spricht bei solchen Verträgen dann etwa von *traités-lois* und stellt sie in Gegensatz zu den *traités-contrats*, als den gewöhnlichen schuldrechtlichen Verträgen<sup>19)</sup>. Man darf die Vermutung aussprechen, dass gerade im internationalen Dasein der Typus des Normenvertrags bei der immer fortschreitenden Ausgestaltung des Völkerrechts eine nicht unerhebliche Rolle spielen dürfte. Denn abgesehen von dem im Grunde wenig aufgeklärten Prozess der Bildung internationalen Gewohnheitsrechts und den noch sehr unentwickelten Befugnissen des Völkerbundes zu statutarischer Rechtssetzung mit Wirkung für seine Mitglieder, stellt der Normenvertrag wohl die einzige Form dar, in welcher generelle und objektive internationale Rechtsregeln produziert werden können. Während beim privatrechtlichen Normenvertrag die Parteien nur im Rahmen der allgemeinen zivilrechtlichen Ordnung durch diesen eine Sonderrechtsordnung zwischen sich herzustellen vermögen, bietet im internationalen Dasein der Normenvertrag das juristische Mittel, das Gebiet der ausserrechtlichen, das heisst rein politischen Beziehungen zwischen den Staaten objektiven

<sup>19)</sup> Vgl. Fauchille, I. 3, S. 397.



Rechtsregeln unterzuordnen. Hierbei muss jedoch — wie schon oben betont — im Auge behalten werden, dass der Geltungsgrund auch solcher internationaler Normenkomplexe letztlich in der Tatsache vertraglicher Verpflichtung gelegen ist und dass auch das durch Normenverträge geschaffene objektive Völkerrecht in diesem sekundären Sinne Vertragsrecht bleibt und keine vom Willen der Parteien losgelöste Geltung beanspruchen kann, wie etwa das völkerrechtliche Gewohnheitsrecht.

Der hier unternommene Versuch, die völkerrechtlichen Normenverträge in ihrer Struktur und namentlich in einer Reihe von Untertypen zu untersuchen, scheint dabei neben andern Gründen auch durch die Tatsache gerechtfertigt, dass die Theorie des völkerrechtlichen Vertrags — von wenigen Ausnahmen abgesehen — in der Völkerrechtswissenschaft über Gebühr vernachlässigt worden ist<sup>20)</sup>.

Gemäss der in dieser Untersuchung vertretenen Anschauung ist ein völkerrechtlicher Normenvertrag zunächst ein Vertrag, in welchem zwei Staaten einander versprechen, bezüglich gewisser gegenseitiger Beziehungen eine allgemeine Ordnung gegen sich gelten zu lassen.

Was auch bei privatrechtlichen Normenverträgen, z. B. auf dem Gebiete des Kartellwesens, vorkommt, nämlich eine theoretisch unbeschränkte Zahl von Vertragsparteien, die sich nicht in zwei Vertragsparteien gruppieren, ist nun auch in internationalen

---

<sup>20)</sup> Vgl. hierzu Bruns, Völkerrecht als Rechtsordnung, Ztschr. für ausländ. öff. Recht und Völkerrecht I S. 3. „In den meisten der heutigen Darstellungen (d. h. des internationalen Vertragsrechts) findet man mehr oder weniger breite Umschreibungen der Texte von Einzelverträgen über spezielle Gegenstände, vergeblich aber wird man eine Systematik der Vertragsverpflichtungen suchen . . . Auch die möglichen Arten vertraglicher Leistungsverpflichtungen begegnen keinerlei Interesse; und doch wäre bei der meist äusserst sorglosen Fassung der Verträge, die den Inhalt der Staatenverpflichtung kaum erkennen lässt, gerade diese Aufgabe von besonderer Wichtigkeit und Dringlichkeit.“

Verhältnissen durchaus in der Übung. Zahlreiche internationale Normenverträge sind in diesem Sinne bekanntlich Kollektivverträge. Es gibt Kollektivverträge, an denen mehrere Dutzend Staaten — wie etwa beim Weltpostvereinsvertrag — beteiligt sind. Die vertragliche Bindung, die Norm gegen sich gelten zu lassen, geht dann von jedem zu jedem der beteiligten Staaten, und lässt sich demnach begrifflich stets in einzelne normenvertragliche Beziehungen zwischen je zwei Staaten auflösen, deren Zahl bei einer Beteiligung von  $x$  Staaten am kollektiven Normenvertrag nach der bekannten Formel  $x \cdot (x-1)$  beträgt.

Diese Auffassung wird auch nicht durch die besondere Form der Ratifikation (d. h. der völkerrechtlich wirksamen Erklärung des Haltenwollens), welche regelmässig Platz greift, widerlegt, dass nämlich die Ratifikationsurkunden jedes an dem Kollektivvertrag beteiligten Staates nicht mit allen andern Staaten ausgetauscht werden müssen. Sondern es genügt oft eine Hinterlegung bei einem besonders bezeichneten Mitgliedstaat, die dann von diesem allen andern Staaten zur Kenntnis gebracht wird.

Denn diese besondere Form der Ratifikation soll ja den hier formell richtigen Austausch von Ratifikationsurkunden zwischen allen Staaten im Sinne einer Vereinfachung ersetzen. Es wird an diese Niederlegung einer einzigen Ratifikationsurkunde bei einem Staat die juristische Fiktion geknüpft, dass der deponierende Staat mit allen andern Staaten Ratifikationsurkunden ausgetauscht habe, wie dies anfänglich auch der Fall war.<sup>21)</sup>

Die mögliche und praktisch höchst wichtige Kollektivität mancher internationaler Normenverträge lässt sich demnach mit der oben gegebenen Begriffsbestimmung dieses Vertragstypus vollkommen in Einklang bringen.

Abgesehen davon entspricht nun die wörtliche Fassung der Normenverträge mitunter sehr deutlich der hier vertretenen Konstruktion. Man vergleiche z. B. die revidierte Genfer Konvention zur Verbesserung des Loses der Ver-

<sup>21)</sup> Vgl. etwa Liszt, Völkerrecht, S. 253.

wundeten und Kranken im Kriege vom 27. Juli 1929. Sie enthält in Art. 1—24 die allgemeinen Regeln (den Normenkomplex), der zwischen den Signatarstaaten massgebend sein soll. Daran anschliessend findet sich dann in Art. 25 die eigentliche obligatorische Erklärung der Staaten, diesen Normkomplex gegen sich gelten zu lassen: „Les dispositions de la présente Convention seront respectées par les Hautes Parties Contractantes en toutes circonstances.“

Ähnlich ist die Fassung da, wo es sich um einen zweiten, weiter unten noch zu betrachtenden, Typus internationaler Normenverträge handelt, und wo sich mehrere Staaten versprechen, einen bestimmten Regelkomplex nicht als zwischenstaatliches, sondern als gleichlautendes innerstaatliches Recht gelten zu lassen. So heisst es etwa in Art. 11 des internationalen Übereinkommens betr. das Mindestalter für die Zulassung von Kindern zur gewerblichen Arbeit (Washington, 1919): „Jedes Mitglied das dieses Übereinkommen ratifiziert, verpflichtet sich, seine Bestimmungen spätestens am 1. Juli 1922 zur Anwendung zu bringen und die zu ihrer Durchführung nötigen Massnahmen zu treffen. Entsprechend: Art. 12 des gleichzeitigen Übereinkommens betr. die gewerbliche Nachtarbeit der Jugendlichen und Art. 12 des Übereinkommens betr. die Nachtarbeit der Frauen, u. a.

Es ist im einzelnen nicht möglich, die internationalen Normenverträge nach ihrem typischen Inhalt zu gliedern. Denn es gibt kaum ein Gebiet der internationalen Beziehungen, das nicht durch Abschluss eines Normenvertrags einer generellen Norm unterstellt werden könnte. Die Kodifikation des Völkerrechts, wie sie heute angestrebt wird, dürfte sich nur in dieser Vertragsform bewerkstelligen lassen, indem ein Völkerrechtskodex ausgearbeitet wird, den die Staaten als Völkerrecht gegen sich gelten zu lassen versprechen<sup>22)</sup>.

<sup>22)</sup> Vgl. dazu Rühländ, System der völkerrechtlichen Kollektivverträge (1929) S. 5.

Nur auf ein heute praktisch sehr wichtiges Gebiet internationaler Verträge soll noch mit zwei Worten eingegangen werden. Das sind die Vergleichs- und Schiedsverträge: Ihr Wesen besteht, wenn wir uns auf die typische formelle Struktur dieser Verträge beschränken, darin, dass die Vertragsstaaten sich gegenseitig versprechen, den Regelkomplex einer im Vertrag genannten, im einzelnen aufgeführten allgemeinen Vergleichs- und Schiedsgerichtsordnung gegen sich gelten zu lassen, die bei Entstehen aller Streitigkeiten zwischen ihnen oder nur bestimmter Gattungen desselben in Wirksamkeit tritt. Auch hier wäre es durchaus verkehrt, die vertraglichen Pflichten zunächst im Text der Schiedsordnung selber suchen zu wollen, um so mehr als diese Vergleichs- und Schiedsordnungen in ihrer textlichen Gestaltung oft die Form abgekürzter eigentlicher Prozessordnungen haben. Die Schieds- und Vergleichsordnung ist vielmehr zunächst dasjenige, worauf sich die vertragliche Bindung der Parteien bezieht. Lediglich der Geltungsgrund dieser Ordnung bleibt auch hier ein Vertrag.

Es ist ferner gerade bei diesen Schiedsabkommen auch nicht immer notwendig, dass der Normenkomplex, den die Parteien gegen sich gelten zu lassen versprechen, im Vertragstext ausdrücklich enthalten ist. Es kann auch der Hinweis auf eine solche Norm genügen. Ein Beispiel dafür ist, wenn in einem Schiedsvertrag die Parteien als schiedsrichterliche Instanz den internationalen Gerichtshof im Haag bezeichnen und sich damit auch versprechen, die gesamte Gerichts- und Verfahrensordnung dieses Gerichtshofes gegen sich gelten zu lassen.

#### IV.

In formeller Hinsicht allerdings können nun die völkerrechtlichen Normenverträge (wie diejenigen des Privatrechts) in verschiedene Untergattungen gegliedert werden.

Zunächst ist einmal von den Normenverträgen, in welchen sich die Staaten versprechen, gewisse Regeln im gegenseitigen Verkehr als Völkerrecht gegen sich gelten zu lassen, das weite Gebiet derjenigen Normenverträge zu scheiden, da die Staaten als ausdrückliche Verpflichtung übernehmen, gewisse Rechtsregeln als ihr innerstaatliches Recht zu setzen und gelten zu lassen. Diese Unterscheidung wird selbstverständlich dadurch nicht berührt, dass aus jedem völkerrechtlichen Vertrag an sich staatsrechtliche Rückwirkungen ausstrahlen können, indem seine Erfüllung nun gleichzeitig zu den innerstaatlichen Amtspflichten der dafür massgeblichen Organe gehört.

Dieser Gedanke steht mitunter so sehr im Vordergrund, dass Verträge, durch welche in Tat und Wahrheit internationale Rechtsnormen zwischen einer grösseren Zahl von Staaten festgelegt werden sollen, unrichtig in das gegenseitige Versprechen transponiert werden, innerstaatliche Vorschriften des und des Inhalts für diejenigen ihrer Angehörigen zu erlassen, die hier für ihren Staat in dessen internationalen Beziehungen tätig sind. So bestimmt etwa Art. 1 des Haager Abkommens betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs, vom 18. Oktober 1906: „Die Vertragsmächte werden ihren Landheeren Verhaltensmassregeln geben, welche der dem vorliegenden Abkommen beigefügten Ordnung der Gesetze und Gebräuche des Landkriegs entsprechen. Und dies, obgleich nun gerade hier die primäre Absicht der Parteien die ist, nicht gleichlautendes innerstaatliches Militärrecht, sondern zwischen den Staaten geltendes Kriegsrecht zu schaffen, dessen Reflexwirkung dann allerdings in entsprechenden Anweisungen an ihre Truppen liegt, sich diesem internationalen Kriegsrecht gemäss zu verhalten.

Die Fälle, welche wir ins Auge zu fassen haben, sind vielmehr die, wo — wie etwa in den internationalen Verträgen über Arbeiterschutz und Arbeiterfürsorge — eine materielle rechtliche Regelung der zwischenstaatlichen Beziehungen durch einen Normenvertrag überhaupt nicht

angestrebt wird. Es wird vielmehr der Vertrag einzig und allein zu dem Zwecke abgeschlossen, dass der Normkomplex, auf den sich die Verpflichtung richtet, als gleichlautendes innerstaatliches Recht von den Vertragsparteien in Geltung gesetzt wird. Die zwischenstaatlichen Rechtsbeziehungen werden durch den Normkomplex, der seine Wirkung innerstaatlich entfalten soll, materiell nicht berührt. Die innerstaatliche Geltung des Normkomplexes ist hier Zweck und nicht bloss Folge des völkerrechtlichen Vertragsabschlusses.

In welcher Form diese innerstaatliche Inkraftsetzung geschieht, ist ohne Belang. Denkbar ist, dass die gesetzgebenden Behörden einerseits den Vertrag genehmigen und unabhängig davon einen innerstaatlichen Rechtsetzungsakt vollziehen, oder dass — wie dies nach schweizerischem Bundesstaatsrecht der Fall ist — die Genehmigung der völkerrechtlichen Bindung durch die gesetzgebenden Behörden und der innerstaatliche Rechtsetzungsakt *uno actu* vollzogen wird<sup>23)</sup>.

Hinzukommt die weitere Pflicht, für eine effektive Durchsetzung des Regelkomplexes zu sorgen, ihn davor zu bewahren, dass er toter Buchstabe bleibt. Es wird in dieser Hinsicht unter Umständen geboten erscheinen, innerstaatliche Strafbestimmungen aufzustellen und zu vollziehen, damit dem international gegebenen Versprechen Genüge getan wird.

Jeder unrichtige Vollzug oder auch jeder ausbleibende Vollzug, d. h. jede Nichtanwendung dieser internationalvertraglich gebotenen Ordnung da, wo sie hätte angewendet werden sollen, stellt dann allerdings nicht nur einen Verstoss der mit dem Vollzug betrauten Behörden gegen innerstaatliches Recht, sondern zugleich auch eine Verletzung eines darauf bezüglichen international gegebenen Versprechens durch den betr. Staat dar. Schwierigkeiten dürften sich in den Fällen hin und wieder ergeben, wenn die mit dem Vollzug dieses innerstaatlichen Regelkomplexes betrauten Behörden (z. B. ein Gericht) diesem eine Aus-

<sup>23)</sup> Vgl. Fleiner, Bundesstaatsrecht S. 755.

legung geben, mit der der völkerrechtliche Gegenkontrahent nicht einverstanden ist, indem er seinerseits der betreffenden Regel eine andere Auslegung gibt. Es wird sich hier die Frage stellen, ob eine solche zwischen den Vertragsstaaten entstehende Divergenz über die Auslegung einer Bestimmung des Normenkomplexes etwa durch ein internationales schiedsgerichtliches Verfahren, dem die Vertragspartner sich generell für alle Streitigkeiten aus Verträgen unterworfen haben, ebenfalls entschieden werden könnte.

Solche Normenverträge, durch welche die Staaten sich eine bestimmte innerstaatliche Rechtsordnung zusichern, kommen für höchst verschiedene Zwecke vor. Es kann z. B. im Interesse mehrerer Staaten liegen, dass für gewisse Gebiete staatlicher Tätigkeit die innerstaatliche Regelung in mehreren Staaten nach gleichen Rechtsvorschriften vorgenommen wird. Dies ist namentlich auf dem Gebiet der Industrie- und Gewerbepolizei der Fall: Es ist hierbei von den folgenden Überlegungen auszugehen: Gewerbepolizeiliche Beschränkungen z. B. in Bezug auf die Arbeitszeit, über die Verwendungen von Frauen und Kindern in gewerblichen Betrieben usw., wie sie im Interesse der Arbeitnehmer (als polizeilicher Arbeiterschutz) vorgeschrieben werden, können für die Industrie eines Staates im internationalen Konkurrenzkampf eine Behinderung bedeuten, weil derartige Beschränkungen naturgemäss eine Produktionsverteuerung mit sich bringen. Diese Erkenntnis galt namentlich für die unmittelbare Nachkriegszeit, in geringerem Umfange für die gegenwärtige Periode gesteigerter industrieller Rationalisierung. Wenn nun aber doch im Interesse des Arbeiterschutzes z. B. die Einführung industrie- und gewerbepolizeilicher Beschränkungen wünschbar erschien, so konnte dies am besten in der Weise geschehen, dass ein möglichst grosser Kreis von Staaten gleichlautende Arbeiterschutzbestimmungen einführen, wodurch eine (wie zu erwarten stand) einigermaßen gleichmässige Verteuerung ihrer industriellen und

gewerblichen Produktion eintrat. Dies ist nun in der rechtlichen Form unternommen worden, dass eine Anzahl von Staaten sich in einem internationalen und regelmässig kollektiven Normenvertrag versprachen, gewisse gleichlautende Arbeiterschutzbestimmungen (*loi uniforme*) als innerstaatliches Arbeiterschutzrecht bei sich gelten zu lassen und nötigenfalls durch Strafbestimmungen zu sanktionieren.

In dieser konstruktiven Fassung sind eine ganze Anzahl von Übereinkommen zwischen den Mitgliedern des Verbandes der *Organisation internationale du travail* abgeschlossen worden, beginnend mit den drei auf der ersten internationalen Arbeitskonferenz von Washington, 1919, den Staaten zum Abschluss vorgeschlagenen Übereinkommen betr. das Mindestalter für die Zulassung von Kindern zur gewerblichen Arbeit, die gewerbliche Nachtarbeit der Jugendlichen und die Nachtarbeit der Frauen<sup>24</sup>).

Der Zweck war bei diesen und einer Reihe späterer Übereinkommen der, innerstaatlich ein gleiches Minimum von Arbeiterschutzbestimmungen bei den Vertragsstaaten in Geltung zu setzen, also auf diesem Gebiet eine Angleichung der verschiedenen innerstaatlichen Rechtsordnungen zu bewirken.

Daneben gibt es eine grosse Zahl internationaler Normenverträge gleicher Struktur auf dem Gebiete des Arbeiter- und Sozialfürsorgerechts, die jedoch in der Regel anderen Inhaltes sind. Es schliessen Staaten unter sich einen Normenvertrag ab mit der gegenseitigen Verpflichtung, innerstaatliche Regeln gelten zu lassen, wonach unter gewissen Voraussetzungen die inländischen Arbeiterfürsorgevorschriften (z. B. Unfall- oder Arbeitslosenversicherung), die an sich nur auf die eigenen Staatsangehörigen anzuwenden wären, auch für die Angehörigen des Vertragspartners, die sich im eigenen Gebiet befinden, gelten.<sup>25</sup>) Es handelt sich also bei diesen Bestimmungen,

<sup>24</sup>) Vgl. Rühl and, S. 56.

<sup>25</sup>) Für einzelne Belege solcher Normenverträge sei verwiesen auf: Int. Arbeitsamt, Gesetzesreihe, z.B. 1925, Int. 1, Int. 4, usw.



deren innerstaatliche Geltung im Normenvertrag versprochen wird, um innerstaatliches „Rechtanwendungsrecht“ oder um „Recht über Recht“ i. S. von Isay<sup>26)</sup>, ebenso wie ja die Regeln des internationalen Privatrechts vielfach „Rechtsanwendungsrecht“ sind.

Die Struktur dieser Normenverträge ist die gleiche wie bei den internationalen Arbeiterschutzübereinkommen. Während hingegen bei den ersteren der Zweck in einer inhaltlichen Angleichung des innerstaatlichen Rechts gelegen ist, wird bei den Arbeiterfürsorgeübereinkommen durch das Versprechen, solches „Rechtsanwendungsrecht“ gelten zu lassen, eine möglichst lückenlose Anwendung des Arbeiterfürsorgerechts überhaupt angestrebt. Es soll namentlich eine Nichtanwendbarkeit von Arbeiterfürsorgevorschriften dann verhindert werden, wenn bei einem Arbeitnehmer ausserhalb seines Heimatstaates Umstände eintreten, welche, (wenn er Angehöriger des Wohnstaats wäre), dessen Sozialfürsorgeeinrichtungen ihm zugute kommen liessen. Zwischen den Vertragsstaaten soll durch solche Rechtsanwendungsbestimmungen, die im Normenvertrag stipuliert wurden, die Arbeiterfürsorge in der Weise internationalisiert werden, dass auf die Angehörigen der Vertragsstaaten, in welchem von ihnen sie sich auch befinden mögen, stets das betr. Sozialfürsorgerecht eines der Staaten zur Anwendung kommt.

Mit diesen Beispielen ist selbstverständlich nur ein kleines Anwendungsgebiet dieser Form des Normenvertrags umschrieben. Denn wir treffen sie überall da wieder an, wo mehrere Staaten entweder eine inhaltliche Angleichung ihrer innerstaatlichen Rechtsordnungen etwa auf dem Gebiet des Wertpapierrechts, Urheberrechts, Strafrechts und namentlich des Verkehrsrechts staatsvertraglich sich versprechen, oder dann da wo sie sich zusagen, gewisse gleichlautende Normen innerstaatlichen

---

<sup>26)</sup> Vgl. darüber Isay, in: Bonner Festschrift für Zitelmann, 1923, S. 291.

Rechtsanwendungsrechts innerhalb ihrer Rechtsordnung gelten zu lassen. Solches innerstaatliches Rechtsanwendungsrecht in Geltung zu setzen, wird analog dem eben gebrachten Beispiel aus dem internationalen Arbeiterfürsorgerecht vorzüglich in den Fällen zwischen den Staaten stipuliert, da der Angehörige des einen Staats irgendwie im Hoheitsbereich des andern Staats sich befindet, für welchen Fall durch die betreffenden Rechtsanwendungsnormen bestimmt wird, inwieweit sein heimatliches Recht, respektive inwieweit das Recht des Aufenthaltsstaats auf ihn Anwendung finden soll. Mit zu den wichtigsten Beispiele für diese letztere Art gehören die drei Haager zivilrechtlichen Abkommen vom 12. Juni 1902, betreffend Eheschliessung, Ehescheidung und Vormundschaft. Im übrigen würde es den Rahmen der Abhandlung überschreiten, die äusserst vielgestaltige Anwendung dieser Form des internationalen Normenvertrags in den einzelnen angedeuteten Gebieten der innerstaatlichen Rechtssetzung hier zu beschreiben.

Ein Merkmal der bisher behandelten Typen der internationalen Normenverträge liegt in der Gegenseitigkeit der Verpflichtung.

Es kommt nun aber auch vor, dass in einem internationalen Normenvertrag bloss eine Vertragspartei verspricht, einen bestimmten, im Vertrag umschriebenen, Regelkomplex als innerstaatliches Recht gelten zu lassen.

In diese Kategorie dürften die Minderheitenverträge zu rechnen sein,<sup>27)</sup> welche die Ententemächte mit einer

---

<sup>27)</sup> Vgl. den Überblick bei Wintgens, Handbuch des Völkerrechts II, 8. (1930) S. 480 ff. Dass neben dieser Gattung auch Minderheitenschutzverträge vorkommen, in denen beide Vertragsparteien sich die Geltung eines bestimmten innerstaatlichen Normkomplexes im Minderheiteninteresse zusichern, liegt auf der Hand. Sie werden etwa auch als „zweiseitige“ Minderheitenschutzverträge bezeichnet, vgl. z. B. den Vertrag zwischen Österreich und der Tschechoslowakei (Brünner-Vertrag) vom 7. Juni 1920. Ferner das deutsch-polnische Abkommen betreffend Oberschlesien vom 15. Mai 1922 und andere.

Reihe von Staaten, z. B. mit Polen (28. Juni 1919), Rumänien (9. Dezember 1919), Griechenland (10. August 1920), abgeschlossen haben. Die Verpflichtung lautet für diese Staaten stets dahin, das in den Verträgen aufgeführte Minderheitenrecht als ihr innerstaatliches Recht gelten zu lassen<sup>28)</sup>, sei es nun im Wortlaut, sei es in seiner sinngemässen Transformation in Spezialgesetzen. Das ist der formale Sinn und Zweck dieser Normenverträge. Dies haben die Parteien bei ihrem Abschluss angestrebt.

Ein weiteres, allerdings eher spezielles Beispiel wäre folgendes: In Art. 1 des zwischen der Schweiz und den sechs am Young-Plan-Abkommen beteiligten Mächten abgeschlossenen Vertrags von 1930 betreffend die Errichtung einer Bank für internationalen Zahlungsausgleich in Basel verpflichtet sich die erstere, ohne Verzug der internationalen Zahlungsbank die Gesetzeskraft besitzende Gründungscharta zu gewähren, dieselbe nicht aufzuheben und an ihr keine Änderungen oder Zusätze anzubringen, es sei denn im Einverständnis mit den andern Signatarmächten. Diese Gründungscharta, die durch die Genehmigung des betreffenden Vertrages durch die schweizerische Bundesversammlung nun materiell ein Bundesgesetz mit spezieller Wirkung für die B.I.Z. darstellt, steht an sich im Widerspruch zu bürgerlich-rechtlichen Bestimmungen, wie sie sonst für Aktiengesellschaften nach schweizerischem Recht gelten. Sie stehen ferner im Widerspruch zum eidgenössischen Steuerrecht und namentlich demjenigen des Kantons Basel-Stadt. Im einzelnen ist darauf nicht einzugehen. Wesentlich ist hingegen, dass sich die Schweiz in einem völkerrechtlichen Vertrag verpflichtet hat, den Text der Charta der B.I.Z. als innerschweizerisches Recht gelten zu lassen. Der Text der Charta selber ist zunächst nicht Völkerrecht, sondern ist innerschweizerisches Recht

---

<sup>28)</sup> Vgl. etwa Bruns, Grundlagen und Entwicklung des internationalen Minderheitenrechts S. 21. „Das Eigenartige am Minderheitenrecht ist gleichwohl, dass es ein völkerrechtlich verbürgtes (vom Verf. gesperrt) Recht für Staatsangehörige ist.“

und in diesem Bereich wieder zum Teil Bundeszivilrecht und Steuerrecht. Hingegen ihr Geltungsgrund liegt nicht nur in ihrer Gesetzesqualität, sondern zugleich darin, dass die Schweiz gegenüber den Young-Plan-Mächten durch Vertrag verpflichtet ist, diese Charta als innerstaatliches Sondergesetz gelten zu lassen. Diese Zugehörigkeit des Textes der Charta der B.I.Z. zum innerstaatlichen Recht bewirkt, dass ihr alle Rechtsmittel gegen behördliche Verstösse zu Gebote stehen, die jedermann gegen unrichtige Anwendung der innerstaatlichen Rechtsordnung zu Hilfe nehmen kann. Weil nun aber die Schweiz sich völkerrechtlich verpflichtet hat, die Charta als innerstaatliches Recht gelten zu lassen, fällt die Frage, wie ihre einzelnen Bestimmungen auszulegen sind, ausserdem in den Bereich des Völkerrechts. Denn es ist für die Erfüllung des völkerrechtlichen Vertrags nicht gleichgültig, ob eine Bestimmung dieses innerschweizerischen Gesetzes von einer Behörde beispielsweise extensiv oder intensiv ausgelegt wird. Infolgedessen wird richtigerweise in dem Anwendungsartikel 11 der Charta bestimmt, dass auch solche innerstaatlichen Gesetzesauslegungsfragen im Streitfall durch internationale Schiedsgerichtsbarkeit zu erledigen sind.

Von den bisher behandelten Arten von Normenverträgen liesse sich noch der Typus der (wie wir sagen möchten) uneigentlichen Normenverträge unterscheiden. Ihr Wesensmerkmal besteht darin, dass Staaten sich vertraglich verpflichten, gewisse Regelkomplexe als innerstaatliches Recht gelten zu lassen, wobei aber dieselben nicht schon im Wortlaut normenvertraglich festgelegt sind. Der Vertrag enthält vielmehr nur allgemeine Angaben oder Umschreibungen, innerstaatliche Bestimmungen, welchen Inhalts der vertragsschliessende Staat zu erlassen und in Geltung halten soll; hingegen nicht schon den wörtlichen Text, was innerstaatlich in Geltung zu setzen ist. Aus der grossen Zahl möglicher Beispiele sei hier erwähnt das internationale Übereinkommen zur Unterdrückung

des Frauen- und Kinderhandels vom 30. September 1921. Die Formulierung ist in solchen uneigentlichen Normenverträgen z. B. die: Die Vertragsstaaten verpflichten sich, innerstaatlich Massnahmen zu treffen, damit die und die im internationalen Übereinkommen programmatisch umschriebenen, im Wortlaut aber nicht festgelegten Regelungen erfolgen und auch durchgeführt werden. Oder die Vertragsstaaten verpflichten sich, Handlungen, die gegen diese und jene zu innerstaatlicher Geltung bestimmten Normen verstossen, mit Strafen zu belegen, ohne dass die Strafnorm, dem Wortlaut nach, im Übereinkommen selber schon enthalten wäre.

Die bisherigen Ausführungen sollen weder eine erschöpfende Darstellung des völkerrechtlichen Normenvertrags noch eine abschliessende Übersicht über seine möglichen Unterarten vermitteln. Dies wird vielmehr auf einer viel breiteren Basis, am besten im Rahmen einer dem Völkerrecht der Nachkriegszeit noch mangelnden Theorie des völkerrechtlichen Vertrags unternommen werden müssen.

Es handelte sich bei diesen Darlegungen nur um eine erste Umschreibung einer für die rechtliche Ordnung des internationalen Daseins der Staaten wichtigen Gattung internationaler Verträge, durch deren konstruktive Erfassung zudem der theoretisch widerspruchsvolle und praktisch unbrauchbare Begriff der völkerrechtlichen Vereinbarung ersetzt werden könnte.

---